

## Grundsatzerklärung der Volkswagen AG

### zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Der Volkswagen Konzern ist in 162 Ländern der Erde operativ tätig. Er beschäftigt an seinen 119 Standorten weltweit rund 670.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Zum Volkswagen Konzern gehören rund 2.500 Unternehmen, darunter mehr als 1.200 kontrollierte Gesellschaften. Darüber hinaus zählen wir mehr als 59.000 unmittelbare Zulieferer in über 90 Ländern zu unseren Geschäftspartnern.

Der Konzernverbund der Volkswagen AG umfasst im Jahr 2023 neben der Volkswagen AG 13 nach § 10 LkSG berichtspflichtige Konzerngesellschaften, auf die das LkSG gem. § 1 Abs. 1 LkSG anzuwenden ist<sup>1</sup>.

Als global agierendes Unternehmen sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Das für das erste Jahr der Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf Menschenrechte bezogene strategische Ziel des Volkswagen Konzerns ist die vollumfängliche und bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Es ist für das Geschäftsjahr 2023 zunächst unser Anspruch, die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht und lückenlos umzusetzen. Dies ist angesichts der globalen operativen Ausdehnung unserer geschäftlichen Aktivitäten und der hohen Komplexität unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten herausfordernd.

In den kommenden Jahren werden wir unser initiales Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter kontinuierlich überprüfen, verbessern und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter, auch über das LkSG hinaus, erweitern.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die Volkswagen AG ihren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen. Schließlich beschreiben wir die auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die Volkswagen AG an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

#### **1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG**

Bei Volkswagen sind konzernweit klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des "Drei-Linien-Modells" als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System zur Steuerung der Unternehmensrisiken, auch derjenigen für die Schutzgüter des LkSG, etabliert.

Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche Personalwesen, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit sowie für den Bereich der Zulieferer die Konzern Beschaffung.

---

<sup>1</sup> Audi AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, MAN Truck & Bus SE, Volkswagen Sachsen GmbH, Volkswagen Group Services GmbH, CARIAD SE, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, MAN Energy Solutions SE, MHP Management- und IT-Beratung GmbH, Porsche Leipzig GmbH, Volkswagen Financial Services AG, Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG, TRATON SE.

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen, in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter auf Konzernebene vor allem aus dem Konzern Rechtswesen und der Group Compliance, HR Compliance, Konzern Umwelt sowie dem Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet die interne Revision als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Volkswagen AG hat am 1. August 2022 zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen die unabhängige und ausschließliche Funktion des Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Officer, kurz: HRO) geschaffen. Diese ist bei Volkswagen im Drei-Linien-Modell zwischen zweiter und dritter Linie als kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion angesiedelt. Sie komplettiert damit das ganzheitliche System zur Steuerung der Unternehmensrisiken i.S.d. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.



Der Bereich des HRO wird durch eine Organisationsstruktur mit derzeit 65 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgebildet, mit regional fokussierten und strategischen Querschnittsfunktionen. Der Bereich des HRO nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr. Darüber hinaus hat der Konzernvorstand dem HRO unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die konzernweite Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Die Funktion des HRO berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine durch den HRO zu überwachenden Bereiche der ersten und zweiten, oben beschriebenen, Linien befinden.

Der HRO wurde durch Konzernvorstandsbeschluss vom 24.06.2022 zum Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG, einschließlich der derzeit neben der Volkswagen AG weiteren 13 weiteren berichtspflichtigen Konzerngesellschaften ernannt. Im selben Beschluss wurde entschieden, dass es den berichtspflichtigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns frei steht, zusätzlich zum HRO eigene Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG zu ernennen. Der Beschluss wurde anschließend in einer Konzernrichtlinie verankert, die die Aufgabenverteilung regelt.

Die berichtspflichtigen Gesellschaften Audi AG und Volkswagen Financial Services AG haben 2022 und 2023 zusätzlich zum HRO jeweils eine Person zum Menschenrechtsbeauftragten nach § 4 Abs. 3 LkSG benannt. Die berichtspflichtigen Gesellschaften Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und TRATON SE haben 2023 jeweils Gremien eingerichtet, die für die beiden Unternehmen und deren Tochtergesellschaften die Überwachungs-

Prüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG zusätzlich zum HRO wahrnehmen. Der HRO überwacht unabhängig davon auch die vorgenannten Gesellschaften und nimmt seine vom Konzernvorstand übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsmodells mit den Funktionsträgern der Audi AG, der Volkswagen Financial Services AG, der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und der TRATON SE abgestimmt wahr.

## **2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG**

### **a) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich**

Im Jahr 2022/23 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie damit begonnen, zum Zwecke der Risikoanalyse fragebogenbasierte Abfragen in den Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG) zu unternehmen. Im Einzelnen betraf dies die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit. Die Ergebnisse der Rückmeldungen aus den Konzerngesellschaften wurden durch die vorgenannten Fachbereiche ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet.

Diese Risikoanalyse erfasste alle Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG mit Ausnahme der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und deren verbundenen Gesellschaften.

Die besonders relevanten menschenrechtlichen Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse identifiziert wurden, sind Ungleichbehandlungen im Beschäftigungsverhältnis und eine Missachtung der für den Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes. Zudem wurde aufgrund der Tatsache, dass die Volkswagen AG auch in Regionen und Märkten tätig ist, in denen ein gesetzliches Recht auf Koalitionsfreiheit nicht besteht oder beschränkt ist, auch dieses Risiko als prioritär gewichtet. Wir halten diese Regionen und Märkte unter stetiger Beobachtung. Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

Eine Analyse der Methodik dieser Risikoanalyse durch den HRO im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, Prozesse und Programme, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend noch nicht dokumentiert. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand im Juli 2023 durch den HRO und darauffolgend den vorgenannten Fachbereichen vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Im Jahr 2023 wurde die Methodik der Risikoanalyse auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Ergebnisse und Anregungen des HRO angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Compliance, Abteilung Prozesse und Programme, statt. Geplant ist, ab dem Jahr 2024 die noch nicht vollumfänglichen Risikoanalysen zu vervollständigen und weiter zu verbessern.

### **b) Risikoanalyse bei Zulieferern**

Im Jahr 2022 hat die Konzern Beschaffung zum Zwecke der Risikoanalyse in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG), mit Ausnahme der MAN Energy Solutions SE<sup>2</sup>, eine Analyse der Lieferkette nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand Branchenrisiken vorgenommen und mittels Fragebögen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Die sich daraus ergebenden Zulieferer mit einer erhöhten Risikoexposition werden auf Basis von vor-Ort Überprüfungen in den Jahren 2023 ff. einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen

---

<sup>2</sup> Die MAN Energy Solutions SE hat nach eigener Methodik eine eigene Risikoanalyse bei Zulieferern durchgeführt.

Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse bei Zulieferern identifiziert wurden, sind diejenigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9 LkSG.

Eine Analyse der Methodik dieser Risikoanalyse durch den HRO im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand durch den HRO im Juli 2023 und darauffolgend dem Bereich der Konzern Beschaffung vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Im Jahr 2024 wird die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung weiterentwickelt. Insbesondere werden die Kriterien für die abstrakte und konkrete Risikoanalyse geprüft. Hierfür werden u.a. Ergebnisse aus Fragebögen, vor-Ort Überprüfungen und aus dem Beschwerdeverfahren herangezogen.

### **3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG**

#### **a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

Im Jahr 2022/23 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells (s. 1.) damit begonnen, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Beispielsweise hat der Bereich HR Compliance die Konzernrichtlinie 35 HR Compliance überarbeitet, Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten eingeführt sowie bereits eingeführte Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert. Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 wurde am 26.09.2023 vom Konzernvorstand verabschiedet und wird in den kommenden sechs Monaten im Gesamtkonzern umgesetzt. Unmittelbar geplant und im Entwurf bereits vorliegend ist eine Konzernrichtlinie zur Vermeidung von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis.

Der Bereich Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz hat die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz um Maßnahmen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Sicherheit hat die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Konzern Umwelt hat in 2023 das Environmental Compliance Management System (ECMS) um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die Ergebnisse der neu strukturierten und koordinierten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

#### **b) Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern**

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01.01.2023, hat der Bereich Konzern Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer wurde unter anderem ein Nachhaltigkeits-Rating als Auswahlkriterium eingeführt, ferner die standardmäßige vertragliche Verankerung der Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner vorgesehen und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening, weiterhin Schulungen für Zulieferer und Vor-Ort-Prüfungen implementiert.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die Ergebnisse der mit angepasstem Umfang und verbesserter sowie dokumentierter Methodik durchgeführten Risikoanalyse bei Zulieferern in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

#### **4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG**

##### **a) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG**

Im Jahr 2023 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Die Bereiche HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit haben seit Inkrafttreten des LkSG, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG in ihren Verantwortungsbereichen festgestellt.

Im Jahr 2023 hat Konzern Umwelt Abweichungen festgestellt. Diese wurden im Rahmen des Umwelt-Compliance Management Systems (ECMS) als Verstoß bewertet. Abhilfemaßnahmen wurden auf Basis einer Ursachenanalyse definiert, durchgeführt und verfolgt.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

##### **b) Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG**

Im Jahr 2023 hat der Bereich Konzern Beschaffung nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Für das Jahr 2023/24 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

#### **5. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG**

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne wie externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen etabliert.

Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem (Zentrales Aufklärungs-Office) ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, über eine internetbasierte Kommunikationsplattform, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet die Konzern-Beschaffung als Supplier Grievance Mechanism den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Konzernrichtlinie 3 Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht.

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, die Audi AG und die TRATON SE unterhalten unter der konzernweit koordinierenden und überwachenden Funktion des Zentralen Aufklärungsoffices eigene Marken Aufklärungsoffices.

Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung bei der Volkswagen AG, der Audi AG und der TRATON SE durch den HRO im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen. Die Ergebnisse der Analyse wurden dem Konzernvorstand durch den HRO im Juli 2023 und darauffolgend den relevanten Fachbereichen vorgestellt und erläutert.

Anhand zweier Hinweisgeberfälle wurden durch den HRO bei der Volkswagen AG später zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation identifiziert. Auch jene Verbesserungspotentiale wurden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG hat an der ersten Analyse des Beschwerdemechanismus nach LkSG durch den HRO nicht teilgenommen.

## **6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG**

Im Jahr 2023 wurde nach Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern der Volkswagen AG möglich erscheinen ließen (substantiierte Kenntnis), jeweils anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert und jeweils ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.

Dies betraf beispielsweise Fälle von vermuteter Zwangsarbeit bei mittelbaren Zulieferern. Hier haben wir zunächst die Lieferkette nachvollzogen und Auditierungen bei den relevanten mittelbaren Zulieferern vorgenommen. In einem weiteren Fall wurden mögliche Verstöße gegen die Verbote der § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 8 LkSG zur Kenntnis gebracht. In Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Zulieferer wurde in diesem Fall Transparenz über die nachfolgende Lieferkette geschaffen, woraus sich wichtige Anhaltspunkte zur Verbesserung der Präventionsmaßnahmen und der Risikoanalyse ergaben. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Potentiale dauern zur Zeit der Erstellung dieser Erklärung noch an.

## **7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG**

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG durch die Volkswagen AG erfolgt fortlaufend dezentral. Die Konzern-Bereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich des HRO dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten. Die korrespondierenden Verantwortungsbereiche der Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG dokumentieren jeweils für sich in ihrer Gesellschaft.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten auf Konzernebene sowie in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG durch den HRO 2023 hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit, Aktualität und Inhalt der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben. Diese Ergebnisse wurden dem Konzernvorstand durch den HRO im Juli 2023 und darauffolgend den Konzern-Bereichen sowie den berichtspflichtigen Gesellschaften vorgestellt und erläutert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen AG und die 2023 weiteren 13 berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbunds durch den HRO. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichts- und darauffolgend auch der Veröffentlichungspflicht wird so sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Volkswagen AG wird durch den HRO sichergestellt.

## **8. Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Volkswagen AG an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an ihre Zulieferer**

Die Achtung von Menschenrechten ist für den Volkswagen Konzern und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein zentrales Anliegen. Wir sind der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integriertes Handeln möglich ist. Wir stehen für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei unseren weltweiten Geschäftsaktivitäten achten wir darauf, dass unsere Werte gelebt und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den eigenen Geschäftsbereich des Volkswagen Konzerns als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung haben wir in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der Sozialcharta, unserer Konzern-Umweltpolitik, unseren Konzernrichtlinien, unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, in einer neuen Mitarbeiterschulung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzklärung.

Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und die Mitarbeiterschulung zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden, beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Beide adressieren die Verantwortung der Volkswagen AG und seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 HR Compliance formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch Beschäftigte des HR-Bereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sowie die im Volkswagen-Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen-Konzerns zu berücksichtigen sind.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der Konzern Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Rohstofflieferketten und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zum Volkswagen Konzern betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Wolfsburg, den 14.11.2023

Für die Volkswagen AG

Dr. Oliver Blume  
Vorsitzender des Konzernvorstands

Dr. Arno Antlitz  
Konzernvorstand Finanzen, Operatives Geschäft

Dr. Manfred Döss  
Konzernvorstand Integrität und Recht

Gunnar Kilian  
Konzernvorstand Personal und Trucks

Ralf Brandstätter  
Konzernvorstand China

Hauke Stars  
Konzernvorständin IT

Dr. Gernot Döllner  
Konzernvorstand Markengruppe Progressive

Thomas Schäfer  
Konzernvorstand Markengruppe Core

Thomas Schmall-von Westerholt  
Konzernvorstand Technik

Die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns  
Dr. Kerstin Waltenberg  
Volkswagen AG